

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1800-1801)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nebrigens schliesst ein weiter Föderalismus nicht neue Maßnahmen aus, um dem ganzen Land mehr Kraft und Zusammenstimmung zu ertheilen; es sey in Betreff der äussern Verhältnisse, oder des Militärwesens, oder anderer Gegenstände gemeinsamen Interesse's.

Je mehr wir nachdenken, desto inniger sind wir überzeugt, daß es nur ein Mittel des Heils für uns giebt, ein einfaches, schnelles, leichtes Mittel; nicht bloß auf Speculationen, die immer ungewiß sind; und von denen das Vergangene uns geheilt haben sollte, beruhend, sondern auf alle unsere Verhältnisse berechnet, durch Zeit, Erfahrung, und vor noch nicht langer Zeit durch die Achtung von ganz Europa geheiligt.

Dieses Mittel ist, sich dem alten Zustande der Dinge zu nähern. Jeder Canton trete in seine alten Gränzen, in seine ehemaligen Verwaltungen zurück; durch Unglück belehrt, verbessere man dann die Missbräuche, man vervollkommen baldest, aber mit Klugheit, Mäßigung und Gerechtigkeit.

Wir hoffen, wir dürfen es versprechen, in Kurzem werden Ordnung, Sicherheit, Wohlfahrt, Ueberflüß und alle Zweige der öffentlichen Glückseligkeit unter uns wieder auftreten.

Sogleich werden die Franzosen wieder unsere besten Verbündete werden, durch das geheiligte Band der Wohlthaten und der Erkenntlichkeit. Dieses werden wir unsern Abstammlingen überliefern und es selbst heilig beobachten.

Bonaparte, und ihr alle, ihr aufgeklärten Männer, die ihr ihn umgebett; wahre Retter Frankreichs (im drohendsten Zeitpunkt), werdet auch unsere Retter! Eure Vorgänger in der Macht häufsten auf uns alle Arten von Bedrängnissen; seyd nun ihre Vergüter. Junger Held! vereine mit den Vorbeeren des Sieges die der Wohlthätigkeit, sie ist die gesundeste und sicherste Politik.

Gruß und Ehrerbietung.

Der General Weiß,
im Namen der wahrsten Freunde
des Vaterlands.

Der Rath beschließt, diese Zuschriften ganz einfach an den Volz. Rath zu senden.

Die Finanzcommission erstattet folgenden Bericht, der für 3 Tage auf den Tafelentisch gelegt wird:

B. Gesetzgeber! Unterm 2. d. dies vertheilten Sie Ihrer Finanzcommission den Auftrag zu näherer Prü-

fung einer Botschaft des Volz. Raths vom 19., durch welche derselbe Sie einladt, Ihren Gesetzesvortrag vom 8. dies, den Verkauf der Grund- und Bodenzinsen betreffend, zum wirklichen Gesetze zu erheben, dabei aber auf eine einzige Bemerkung, in Ansehung des 12. §. derselben Rücksicht zu nehmen, solchen wegzulassen, und an seine Stelle einen ganz andern zu setzen.

Ohne Zweifel ist Ihnen noch vollkommen erinnerlich, daß dieser 12. §. in unserm ersten Ihnen vorgelegten Entwurf, wesentlich ganz gleich mit dem früheren Gesetze vom 10. Nov. 1798, also lautete:

„Unentgeldlich aufgehoben sind diejenigen Grund- und Bodenzinsen, die erweislich für Concessionen socher Vorrechte, welche sich vermöge der Verfassung und Gesetze abgeschafft befinden, oder willkürlich auf neu urbar gemachte Grundstücke gelegt wurden, die noch in der Hand des ersten Urbarmachers sich befinden, oder welche endlich auf Gütern haften, die durch Naturwirkungen zu weiterer Beppflanzung untauglich geworden sind.“

(Die Fortsetzung folgt.)

Kleine Schriften.

Predigt über unser Verhalten bey verfeiteten Erwartungen. Gehalten auf dem Stauffberg nach der Besatzung der dortigen Pfarrer, Sonntags den 8. Hornung 1801. Von L. Rahn B. D. M. Text. Ps. XLII. 12. 8. Araub. Bek. 1801. S. 16.

„Wenn jemanden — sagt der Pf. in einer Vorlesung — das Predigen von Aufrühr und Widerlichkeit zur Last gelegt wird, wie man es sonderbar genug gegen mich thun will, so geht die Belidigung zu weit, und ein ehrlicher Mann darf nicht schweigen, wenn auch gleich jene Verläumding durch persönliches Unsehen unterstützt seyn sollte.“ In der That konnte der Pf. solche Anmuthungen nicht besser widerlegen, als durch den Druck jener Kanzelrede, die, an eine Gemeinde gerichtet, welche ihn zu ihrem Pfarrer gewünscht, aber (warum? ist dem Recensenten ganz unbekannt) nicht erhalten hatte, dieselbe im Geiste des achten Christenthums marbet, sich zu keinerley ungeziemendem Betragen verleiten zu lassen, und den Lehrer, den sie sich nicht gewünscht hatte, darum nicht zu misgeln.